

BÜRGER- UND PRESSEINFORMATION

Zwei Windräder im Wald der Buocher Höhe

Zum geplanten Windkraftprojekt im Vorranggebiet RM-26 · Gemeinden Remshalden und Berglen · Rems-Murr-Kreis

Herausgegeben von Schützt das Remstal e.V. · Stand: 12. August 2026



SCHÜTZT DAS
REMSTAL e.V.

Alle Angaben beruhen auf öffentlichen Verfahrensunterlagen, amtlichen Antworten an den Verein und an Bürgerinnen und Bürger – zuletzt den schriftlichen Antworten des Amts für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 30. Juli und 6. August 2026 –, den eigenen Angaben der Projektseite und der Bürgerinformationsveranstaltung vom 12./13. Juni 2026. Tatsachenangaben sind belegt; Bewertungen geben unsere Einschätzung wieder. Zur Bezeichnung: Der Höhenzug insgesamt heißt Buocher Höhe; der Bereich des Vorranggebiets wird örtlich auch Buocher Berg genannt, die amtliche Gebietsbezeichnung lautet „Buocher Berg-Oberholz“.

Unsere fünf Kernpunkte in Zahlen

Wind · Die Eignung wurde herbeigerechnet

213 W/m²

Windleistungsdichte an einer der beiden Positionen

Warum das zählt: Der Mindestwert liegt bei 215. Der Standort erreicht die Vorgabe nur im Mittel zweier Punkte, von denen einer durchfällt.

3,5 Monate

Dauer der Windmessung

Warum das zählt: Gemessen wurde vom 27. März bis 13. Juli 2024, ohne einen einzigen Herbst- oder Wintermonat. Die Fachrichtlinie FGW TR 6 verlangt zwölf zusammenhängende Monate.

1.750 Stunden

Volllaststunden je Jahr

Warum das zählt: Errechnet aus den Angaben der Projektseite. Für Süddeutschland gelten 1.500 bis 2.500 Stunden als üblich, an der Küste bis 3.200. RM-26 liegt am unteren Rand.

Artenschutz · Der Befund liegt vor, die Prüfung fehlt

Kategorie B

Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten

Warum das zählt: Einstufung der LUBW im amtlichen Gebietssteckbrief. Benannt sind Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu und Rotmilan; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht auszuschließen.

4,9 ha

Überlagerung mit dem Rotmilan-Prüfbereich

Warum das zählt: Deshalb ist eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 7123-441 amtlich erforderlich. Erfolgt ist sie bis heute nicht.

8,66 ha

Fläche, auf der diese Bewertung beruht

Warum das zählt: Der Bewertungsbogen weist selbst darauf hin, dass er auf der Abgrenzung von 2023 fußt. Heute misst das Gebiet 17,85 Hektar. Für die tatsächliche Fläche gibt es keine Bewertung.

Wasserschutz · Quellen, Trinkwasser und ein echter Ermessensspielraum

Zone II

Wasserschutzzone im Waldgebiet

Warum das zählt: Das Vorranggebiet liegt überwiegend in Zone III, die Erweiterung reichte bis an Zone II, und die LUBW-Karten zeigen Flächen der Zone II mitten im Wald. Die Anlagenstandorte stehen noch nicht fest.

2.700 Liter

wassergefährdende Stoffe je Anlage

Warum das zählt: Hydraulikflüssigkeit, Schmierstoffe und Kühlmittel nach den üblichen Mengen der Landeshandreichung, ohne Trockentransformator bis zu 3.000 Liter Isolieröl zusätzlich. Getriebelos heißt nicht ohne Gefahrstoffe.

2 Befreiungen

nötig für eine Anlage in Zone II

Warum das zählt: Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und § 49 Abs. 4 AwSV, beide Ermessensentscheidungen der Wasserbehörde. Der Antragsteller müsste darlegen, dass die Anlage nicht außerhalb stehen kann.

Eigentum und Naherholung · Was die Anwohner verlieren

bis 23 %

Wertverlust alter Häuser in Ortsnähe

Warum das zählt: RWI-Studie mit rund drei Millionen Verkaufsangeboten; im Ein-Kilometer-Radius im Schnitt gut sieben Prozent. Der alte Ortskern von Buoch fällt in die höchste Gruppe. Eine Entschädigung gibt es nicht.

262 m

Gesamthöhe je Anlage

Warum das zählt: Der Stuttgarter Fernsehturm misst 217 Meter. Die Anlagen stünden auf dem Höhenzug über den Ortslagen von Buoch und Hößlinswart.

über 500 m

Gefahrenbereich für Eiswurf

Warum das zählt: Nach der Faustformel des Baurechts das Anderthalbfache aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser. Der barrierefreie Erholungsweg zwischen Buoch und Hößlinswart liegt mittendrin.

24.000 €

EEG-Abgabe je Gemeinde und Jahr

Warum das zählt: Die einzige bezifferte Einnahme, aus 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde nach § 6 EEG. In Berglen sind das bei rund 6.900 Einwohnern etwa 3,50 Euro je Einwohner und Jahr.

8 bis 18 %

Pacht als Anteil am Nettostromerlös

Warum das zählt: Die Pacht kommt oben drauf, bekannt ist aber nur der Prozentsatz. Der garantierte Mindestbetrag wird als Geschäftsgeheimnis zurückgehalten, und der Erlös hängt an einem Ertrag, den niemand gemessen hat.

unbeziffert

Rückbausicherheit je Anlage

Warum das zählt: Das Landratsamt bestätigt am 6.8.2026: Die Kosten „können nur geschätzt werden“, zugrunde gelegt werden i. d. R. Betreiberangaben – und die Zuwegungen sind vom Rückbau nicht erfasst. Bleibt eine Lücke, trägt sie der Waldeigentümer.

Auf der Buocher Höhe sollen zwei der höchsten Windräder der Region in einen amtlich kartierten Klimaschutz-, Wasserschutz- und Erholungswald gebaut werden, an einem Standort, dessen Windhöflichkeit der Regionalverband selbst als extrem grenzwertig bezeichnet. Der Regionalplan ist nicht rechtskräftig: Das Land hat einen Konflikt mit dem Raumordnungsgesetz festgestellt, der Verband muss die Grundlagen zu Natura 2000 nacharbeiten und ein erneutes Beteiligungsverfahren steht bevor. Die vorliegende Natura-2000-Bewertung für RM-26 beruht nach eigener Angabe auf der halb so großen Gebietsabgrenzung von 2023. Bis heute hat keine Behörde Artenschutz, Wasser oder Lärm für dieses Gebiet konkret geprüft; jede Ebene verweist auf die nächste. Ob gebaut wird, entscheidet allein der Pachtvertrag über den Gemeindewald, und der ist nicht unterschrieben. **Erst Transparenz, dann Entscheidung.**

Teil A · Wo das Verfahren steht (Stand 12. August 2026)

Regionalplan: nicht rechtskräftig.

Beschlossen am 3. Dezember 2025. Im Anzeigeverfahren hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen einen Konflikt der Vorrangflächen mit den Anforderungen des § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz festgestellt. Der Verband Region Stuttgart muss deshalb die fachgutachterlichen Grundlagen zu Natura 2000 nacharbeiten. Die Rechtskraft verzögert sich, weil die Regionalversammlung erneut beschließen muss.

Erneute Beteiligung: angekündigt.

Der Verband hat uns am 29. Juli 2026 schriftlich mitgeteilt, dass die Nacharbeiten nach aktuellem Sachstand ein erneutes Beteiligungsverfahren bedingen und dass zu den geänderten Planinhalten erneut Stellung genommen werden kann. Den Termin geben wir bekannt, sobald er vorliegt.

Umfang der Nacharbeit: strittig.

Der Verband erklärt, eine grundsätzliche Neubetrachtung der Vorranggebietskulisse finde nicht statt und RM-26 werde nicht mehr grundsätzlich hinterfragt oder aus nicht zwingenden Gründen verändert. Das Ministerium hatte uns zuvor mitgeteilt, die inhaltliche Überprüfung der Flächenkulisse sei Aufgabe des Verbandes, die Region sei Chefin des weiteren Verfahrens und das Ergebnis grundsätzlich offen. Diesen Widerspruch halten wir für klärungsbedürftig.

Landratsamt: Antworten liegen vor.

Das Amt für Umweltschutz hat unsere Fragen am 30. Juli und 6. August 2026 schriftlich beantwortet: Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen; ob eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, „kann nicht von vornherein gesagt werden“; die Rückbausicherheit beruht in der Regel auf Betreiberangaben, die Zuwegungen sind vom Rückbau nicht erfasst; die untere Naturschutzbehörde führt keine eigenen Bestandserhebungen durch. Die Details stehen in den Kapiteln 5 bis 11.

Grundsatzbeschlüsse: gefasst, aber keine Baufreigabe.

Berglen am 28. April, Remshalden am 4. Mai 2026 (14 Ja, 6 Nein, 1 befangen). Beide Ratsvorlagen stellen klar: Verhandelt wird nur, sofern dies lohnend erscheint.

Pachtvertrag: offen.

Ohne Pachtvertrag über den Gemeindewald wird nicht gebaut. Dies ist die letzte Entscheidung, die allein bei den Gemeinden liegt. Beide Gemeinden bestätigen im Juli 2026 schriftlich, dass ein Pacht- oder Gestattungsvertrag mit einem potenziellen Betreiber bisher nicht ausgehandelt ist.

Bürgerbegehren in Berglen: Hürde erreicht.

Eine Bürgerinitiative hat im Juli Unterschriften gegen den Grundsatzbeschluss gesammelt. Erforderlich waren sieben Prozent der Wahlberechtigten; nach der Berichterstattung vom 5.

August 2026 ist die erforderliche Zahl gültiger Unterschriften deutlich übertroffen. Über die Zulassung entscheidet der Gemeinderat voraussichtlich im September, ein Bürgerentscheid könnte um die Jahreswende stattfinden.

Gutachten: liegen nicht vor.

Arten-, Schall- und Wassergutachten werden erst für den Genehmigungsantrag erstellt, im Auftrag und auf Kosten des Antragstellers. Der Antrag ist laut Projektseite frühestens 2027 geplant, der Bau 2028/2029.

Es ist nichts entschieden, was nicht noch zu entscheiden wäre: Der Regionalplan ist nicht in Kraft, ein neues Beteiligungsverfahren steht bevor, kein Vertrag ist unterschrieben, kein Gutachten liegt vor.

Teil B • Der Standort

1 • Zu windschwach: Die Eignung wurde herbeigerechnet

RM-26 fiel im ersten Entwurf des Regionalplans durch, weil das Windangebot zu gering war. In den Plan kam das Gebiet erst über eine Messung im Auftrag der Remstalwerke (anemos-jacob GmbH): gut drei Monate im Jahr 2024, ein einziges Lidargerät, aufgestellt in der Nähe der beiden geplanten Positionen, nicht an ihnen. Das Ergebnis laut amtlicher Unterlage: 223 Watt pro Quadratmeter an der einen, 213 an der anderen Position, dort also unter dem Mindestwert von 215. Die Unterlage selbst nennt das eine Abschätzung. Der Verband schreibt dennoch, die Mindestanforderung werde erreicht, und bezeichnet die Windhöflichkeit an anderer Stelle als extrem grenzwertig. Die Projektseite bestätigt schriftlich: Ein ausführliches Windgutachten existiert nicht; gemessen wurde vom 27. März bis 13. Juli 2024, ohne einen einzigen Herbst- oder Wintermonat, Ergebnis 5,7 m/s in 162 Metern Höhe. Die einschlägige Fachrichtlinie für Windgutachten (FGW TR 6) verlangt Messungen über zwölf zusammenhängende Monate; eine banktaugliche Finanzierung setzt ein solches Gutachten voraus.

Am 29. Juli 2026 hat uns der Verband dazu zwei Aussagen schriftlich mitgeteilt, die sich schwer zusammenbringen lassen. Erstens: Ohne den Nachweis eines ausreichenden Winddargebots vor Ort könne ein Gebiet nicht in die regionalplanerische Gebietskulisse übernommen werden, und dies sei auch vor dem Hintergrund der für das Flächenziel maßgeblichen Rechtssicherheit von Relevanz. Zweitens: Eigenständige Messungen und Gutachten durch den Verband hätten im laufenden Verfahren nicht stattgefunden, weshalb vorgelegte Gutachten methodisch nicht validiert werden könnten. Eine tragende und ausdrücklich als rechtserheblich bezeichnete Aufnahmevoraussetzung stützt sich damit auf eine Unterlage, die der Verband nach eigener Auskunft nicht überprüfen konnte, beauftragt von einem Unternehmen im Mehrheitsbesitz der beteiligten Gemeinden.

Zur Einordnung in der Sprache der Branche: Der örtliche Windkraftverein nennt für Süddeutschland 1.500 bis 2.500 Volllaststunden, an der Küste bis 3.200. Aus den Angaben der Projektseite, rund 12 Gigawattstunden je Anlage bei etwa 20 Prozent Auslastung, ergeben sich für RM-26 rund 1.750 Stunden, also der untere Bereich dieser Spanne.

Ein Standort, dessen Eignung an einer Dreimonats-Abschätzung hängt, bei der eine von zwei Positionen durchfällt, und deren Methodik die genehmigende Planungsebene nach eigener Auskunft nicht prüfen konnte, ist kein guter Standort. Er wurde passend gerechnet.

Belege: Anlage 1.5 zur Vorlage RV 045/2025 (Verband Region Stuttgart); schriftliche Auskunft der Projektseite, Juli 2026; Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 29.07.2026. Volllaststunden-Spanne nach dem Beitrag des Vereins WindEnergie Remshalden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Remshalden, Juli 2026.

2 • Ungleich behandelt: Anderswo galt ein Jahr, hier drei Monate

Dieselbe amtliche Unterlage zeigt, mit welchem Aufwand andere Gebiete den Windnachweis führen mussten. Für RM-17 bei Welzheim lag ein Ertragsgutachten vor, gestützt auf eine zehnmonatige Messung mit Einordnung in das langjährige Mittel; alle Werte lagen über der Schwelle. Für LB-15 bei Schwieberdingen lief die Messung rund ein Jahr und ergab etwa 240 Watt pro Quadratmeter. Zahlreichen anderen Kommunen wurde die Aufnahme ihrer Flächen unter strikter Berufung auf die Mindestanforderung verwehrt. Nur bei RM-26 genügten drei Monate, eine Abschätzung und ein Wert unter der Schwelle. Dabei hatte der Verband selbst die Regel aufgestellt, dass windschwache Gebiete nur mit einem Nachweis durch unabhängige gutachterliche Betrachtungen aufgenommen werden können.

Gleiche Regeln für alle sehen anders aus: RM-26 kam mit dem schwächsten Nachweis aller nachträglich

3 • Trägt sich nur durch Aufblähen, neue Trassen und eine auslaufende Förderung

Warum überhaupt die Gebietsvergrößerung? Die Gemeinde Remshalden schreibt es selbst: Erst die Erweiterung erlaube es, die hohen Grundkosten auf zwei Anlagen zu verteilen. Als größter Kostenpunkt werden neu zu bauende Kabeltrassen im Hochspannungsbereich genannt, der Anschluss soll über Winterbach und das Umspannwerk Schorndorf erfolgen. Auch Leitungen kosten Wald. Bemerkenswert ist, dass die Projektbefürworter selbst darauf hinweisen, die Wirtschaftlichkeit hänge nicht nur vom Wind ab, sondern auch davon, ob ein Gebiet neu erschlossen werden muss oder vorhandene Wege genutzt werden können und wie weit der Netzeinspeisepunkt entfernt liegt; andernfalls könne der vermeintliche Vorteil schnell aufgezehrt werden. Genau diese drei Punkte fallen bei RM-26 ungünstig aus: Waldstandort, Wegverbreiterung für Schwertransporte, Netzanschluss über Winterbach nach Schorndorf. Bemerkenswert ist zudem, dass der Verband für die Erweiterung die Stellungnahmen der Gemeinde und der Remstalwerke sowie den Winddargebotsnachweis nennt, während der amtliche Bewertungsbogen als Veränderungsgrund die Erweiterung der Fläche und das Wasserschutzgebiet Zone II anführt. Auch das gehört geklärt.

Die Projektseite nennt rund 12 Gigawattstunden je Anlage bei etwa 20 Prozent Auslastung; der Hersteller vermarktet den gezeigten Typ ausdrücklich als Schwachwindanlage. Der Vergleichspark Goldboden liefert statt erhoffter 25 nur rund 15 Gigawattstunden, mit rund 180 Flautetagen im Jahr. Tragfähig wird das Vorhaben erst über die EEG-Förderung für Schwachwindstandorte, und deren Bedingungen werden gerade neu geschrieben. Das geltende EEG und seine beihilferechtliche EU-Genehmigung laufen Ende 2026 aus; die Referentenentwürfe für das EEG 2027 und das sogenannte Netzpaket liegen seit dem 18. Juli 2026 vor, das Bundeskabinett hat sie am 29. Juli 2026 unverändert beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschreibt die Richtung selbst so: mehr Markt und Wettbewerb, mehr Kosteneffizienz, mehr Verantwortung für das Gesamtsystem, und künftig werde systematisch berücksichtigt, wo neue Anlagen für das Stromnetz sinnvoll sind, weil ein netzorientierter Ausbau Redispatch-Kosten von heute mehr als drei Milliarden Euro jährlich senken könne. Für Süddeutschland heißt das konkret: Eine eigene Südausschreibungsmenge, die die Branche gefordert hatte, ist nicht vorgesehen, und künftig sollen Netzbetreiber mitbestimmen, an welchen Leitungen neue Windparks entstehen können. Nach juristischen Analysen der Entwürfe ist zudem erstmals ein gesetzlicher Deckel für Pachtentgelte bei Windenergieanlagen an Land vorgesehen, der bei Ausschreibungen ab 2028 einzuhalten wäre und Nachverhandlungen bestehender Nutzungsverträge erfordern würde; dieser Punkt gehört vor jeder Vertragsbindung verbindlich geklärt. RM-26 käme frühestens 2027 in die Genehmigung, also vollständig unter neues Recht. Und selbst wenn die Förderung fortbesteht: Derselbe Fördereuro, seit 2022 aus dem Bundeshaushalt bezahlt, erzeugt an windstarken Standorten rund das Doppelte dessen, was hier zu erwarten ist.

Wie real Betreiberrisiken sind, zeigte im Juli 2026 die Insolvenz des seit 1993 tätigen Projektentwicklers Sowitec, gut zwei Monate nach Einweihung eines von ihm errichteten Waldwindparks. Gerät ein Betreiber in die Insolvenz, entfallen die Pachteinnahmen. Zum Rückbau teilt das Landratsamt mit, die Verpflichtung treffe den Betreiber, werde in der Genehmigung durch eine verbindliche Nebenbestimmung gesichert und in der Regel durch eine Bankbürgschaft in ausreichender Höhe abgesichert, sodass der Rückbau auch im Insolvenzfall gesichert sei. Auf unsere Nachfrage, nach welcher Methodik die Höhe bemessen wird, antwortet das Amt am 6. August 2026: Die Rückbaukosten „können nur geschätzt werden“, in der Regel würden Betreiberangaben zugrunde gelegt und ein Zuschlag für Preissteigerungen eingepreist; üblich sei die Auflage, die Kosten nach etwa 12 und 20 Jahren durch einen Sachverständigen neu bestimmen zu lassen. Und wörtlich: „Der Rückbau erfasst die von uns baurechtlich genehmigten Anlagenteile, wobei die Zuwegungen nicht erfasst sind.“ Offen bleibt damit: Die Bürgschaft fußt auf den Angaben dessen, der sie stellen muss, und die verbreiterten Wege sind vom Rückbau von vornherein ausgenommen. Die Frage ist nicht akademisch: Höhe und Berechnung solcher Sicherheiten sind fachlich umstritten, eine bundeseinheitliche Berechnungsformel gibt es nicht, und die Gerichte haben zuletzt mehrfach nachgeschärft. Baden-Württemberg bemisst die Sicherheit nach den tatsächlichen Rückbaukosten, andere Länder arbeiten mit Pauschalen, etwa der Nabenhöhe in Metern mal 1.000 Euro oder 6,5 Prozent der Investitionskosten; Untersuchungen zeigen, dass die festgesetzten Sicherheiten die tatsächlichen Kosten des vollständigen Rückbaus samt Nebenanlagen meist nicht decken. Zum Rückbau zählen dabei nicht nur Turm und Gondel, sondern auch Fundament, Trafostation, Leitungen, Zuwegung und Kranstellflächen. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschied 2022, die Sicherheit müsse auch die Kosten einer Ersatzvornahme am fernen Ende der Laufzeit decken. Und in einem Verfahren, das eine Umweltvereinigung gegen eine Windkraftgenehmigung führte, stellte das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen 2026 fest, dass die Rückbaupflicht ober- und unterirdische Anlagenteile einschließlich der Gründungen umfasst und diese Kosten in die Höhe der Sicherheit einzubeziehen sind; die zuvor angeordnete Bürgschaft war zu niedrig bemessen. In der Remshaldener Beschlussvorlage war das Feld finanzielle Auswirkungen leer.

Ein Standort, der sich nur mit vergrößertem Gebiet, neuer Trasse und einer Förderung rechnet, deren Regeln gerade zulasten schwacher Standorte umgeschrieben werden, ist kein Geschäftsmodell, sondern eine Wette. Das Risiko liegt bei Bürgern und Gemeinden.

Belege: Stellungnahme der Gemeinde Remshalden in Anlage 1.5; Bewertungsbogen RM-26 im Umweltbericht; Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 29.07.2026; Angaben der Projektseite; Auskunft des Wahlkreisbüros der Bundestagsabgeordneten, Juli 2026; Berichterstattung zur Sowitec-Insolvenz, Juli 2026; Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum EEG 2027 und zum Netzpaket vom 18./20.07.2026, Kabinettsbeschluss vom 29.07.2026 nebst öffentlicher Darstellung des Ministeriums, sowie fachjuristische Auswertungen dieser Entwürfe; Antworten des Amts für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom Juli 2026 und vom 06.08.2026 (Rückbau); OVG Lüneburg, Beschluss vom 12.10.2022, 12 MS 188/21; OVG Niedersachsen 2026 zu Rückbaukosten; Hintergrundpapiere der Fachagentur Wind und Solar zum Rückbau.

4 • Was die Gemeinden dafür bekämen: Die Zahlen liegen jetzt vor

Zuerst die Frage, die uns am häufigsten gestellt wird: Es sind drei verschiedene Geldströme, und sie werden oft durcheinandergebracht. Erstens die Kommunalabgabe nach § 6 EEG, eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinden, die am Betrieb hängt und nicht am Grundeigentum. Zweitens die Pacht für die Waldflächen, die dem jeweiligen Eigentümer zusteht, hier also den Gemeinden. Drittens die Gewerbesteuer, die nur anfällt, wenn steuerlicher Gewinn entsteht; in den ersten Betriebsjahren ist sie wegen der Abschreibungen erfahrungsgemäß gering. Beziffert ist bislang allein die EEG-Abgabe.

Auf Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz haben beide Gemeinden am 23. Juli 2026 geantwortet. Damit sind erstmals amtliche Zahlen öffentlich. Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG beträgt 0,2 Cent je tatsächlich eingespeister Kilowattstunde. Die Gemeinde Berglen rechnet mit zwei Anlagen der 7-Megawatt-Klasse und einem Ertrag von etwa 12 bis 20 Millionen Kilowattstunden je Anlage und Jahr, daraus 24.000 bis 40.000 Euro je Anlage, die etwa hälftig auf beide Gemeinden entfallen sollen.

Diese Spanne verdient einen zweiten Blick. Bei 7 Megawatt entsprechen 12 Millionen Kilowattstunden rund 1.714 Volllaststunden, 20 Millionen dagegen rund 2.857 Stunden, also ein Wert, wie ihn küstennahe Standorte erreichen. Die Projektseite selbst nennt rund 12 Gigawattstunden. Die ehrliche Erwartung liegt damit am unteren Ende: rund 24.000 Euro je Gemeinde und Jahr aus der EEG-Abgabe, nicht 40.000.

Zur Pacht teilt die Gemeinde Berglen mit, das branchenübliche Entgelt bestehe aus einem garantierten jährlichen Mindestbetrag und einer ertragsbezogenen prozentualen Vergütung auf den jährlichen Nettostromerlös; die Bandbreite liege bei 8,0 bis 18,0 Prozent für die ersten zwanzig Jahre und bei 10,0 bis 25,0 Prozent darüber hinaus. Damit ist der Kern des Geschäfts benannt: Die Pacht ist ein Anteil an einem Stromerlös. Der Stromerlös hängt am Ertrag, der Ertrag hängt am Wind, und der Wind ist an diesem Standort nie über zwölf zusammenhängende Monate gemessen worden. Die einzige Zahl, die den Gemeinden Sicherheit gäbe, nämlich der garantierte Mindestbetrag, ist nicht bekannt.

Denn genau hier endet die Auskunft. Beide Gemeinden verweigern die Wirtschaftlichkeitsunterlagen unter Berufung auf § 6 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, weil es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des potenziellen Betreibers handle. Auffällig ist, dass Remshalden von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kalkulationsgrundlagen des potenziellen Betreibers spricht, Berglen dagegen ausdrücklich erklärt, eine solche Berechnung liege dort bisher nicht vor. Zwei Gemeinden, ein Projekt, dieselbe Entscheidung, offenbar unterschiedlicher Informationsstand. Das gutachterliche Papier zu den Pachtentgelten, das beide Gemeinden gemeinsam bei einem Fachanwalt beauftragt haben, wird ohne Nennung einer Rechtsgrundlage zurückgehalten, mit der Begründung, eine Veröffentlichung schwäche die Verhandlungsposition gegenüber dem Projektierer. Zugleich soll nach öffentlicher Darstellung ausdrücklich kein anderer Investor als die eigene Genossenschaft zum Zuge kommen.

Damit lässt sich die Größenordnung endlich benennen. Rund 24.000 Euro im Jahr sind in Berglen bei rund 6.900 Einwohnern etwa 3,50 Euro je Einwohner und Jahr, für eine vierköpfige Familie rund 14 Euro. Welchen Anteil dieser Betrag am Ergebnishaushalt der Gemeinde ausmacht, ist uns nicht bekannt; wir haben beide Gemeinden gebeten, diese Zahl vor der Pachtentscheidung öffentlich zu nennen. Die Pacht kommt hinzu, ist aber bis heute nicht bezifferbar, und die Gewerbesteuer setzt Gewinne voraus, die an einem Schwachwindstandort keineswegs sicher sind. Dem gegenüber steht ein dauerhafter Eingriff in einen Schutz- und Erholungswald sowie ein Rückbaurisiko, für das bis heute keine Zahl vorliegt.

Eine weitere Angabe aus derselben Antwort ist für die Menschen vor Ort wichtiger als jede Geldsumme: Die möglichen Standorte stehen noch nicht final fest, sie werden aber voraussichtlich nahe an dem Weg liegen, der in etwa die Gemarkungsgrenze darstellt. Das ist der Waldweg zwischen Buoch und Hößlinswart, um den es in Kapitel 8 geht.

Rund 24.000 Euro im Jahr, für den dauerhaften Eingriff in einen Schutzwald, auf Grundlage eines Ertrags, den niemand gemessen hat, und mit einer Mindestpacht, die geheim bleibt. Wer so verpachtet, kennt den Preis nicht, den er nimmt.

5 • Wald, Arten und Klima zahlen die Zeche

Je Anlage bleiben rund 1.800 Tonnen Betonfundament dauerhaft im Waldboden. Gerodet werden laut Projektseite rund 1,2 Hektar je Anlage plus Kranstellflächen; beworben 0,6 Hektar Dauerversiegelung. Dazu kommen die Verbreiterung des Waldwegs für die Schwertransporte, am Infotag mit widersprüchlichen Angaben von vier bis sechs Metern, und die neuen Kabeltrassen.

Der amtliche Gebietssteckbrief stuft RM-26 als Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten ein (LUBW, Kategorie B), benennt Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke, Uhu und Rotmilan, stellt für den Rotmilan eine Überlagerung von 4,9 Hektar mit dem Prüfbereich fest und erklärt eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet für erforderlich. Anwohner haben Uhu-Beobachtungen dokumentiert, bereits im Oktober 2024 auf einem Hausdach am Bauersberger Hof (Abbildung A10) und zuletzt im Juli 2026 mit Tonaufnahme in Buoch, dazu Hirschkäfer an der Forsthausterrasse (Abbildung A9); der Uhu ist in Baden-Württemberg mit rund 400 Revieren wieder heimisch, sein landesweites Monitoring führt die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU im Auftrag der LUBW (Abbildung A8). Das Gebiet liegt anteilig im Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald sowie im amtlich kartierten Bodenschutz-, Klimaschutz-, Wasserschutz- und Erholungswald. Die Klingen und Bäche, die von der Höhe ins Remstal führen, sind Kernräume des landesweiten Biotopverbunds. Es grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet von 1968; ob Teilflächen im Schutzgebiet selbst liegen, haben wir bei den Behörden zur Klärung angefragt. Das Vorgängerprojekt auf nahezu derselben Fläche scheiterte 2015 bis 2018 auch am Artenschutz.

Was dabei auf dem Spiel steht, unterstreicht der im Juli 2026 vorgestellte Grün-Feucht-Kühl-Index von NABU und ECONICS INSTITUTE: Deutschlands Landschaften werden messbar heißer und trockener, der Index liegt bundesweit 16 Prozent unter dem Wert von 2021. Die Studie empfiehlt ausdrücklich, Wälder als wichtigste Klimarefugien streng zu schützen und ihre Zerschneidung durch neue Infrastruktur zu vermeiden. Dass Baden-Württemberg noch vergleichsweise gut dasteht, führt der NABU-Landesverband auf die Mittelgebirge und den hohen Waldanteil zurück, gestärkt werden müsse die natürliche Schutzfunktion gerade in den Ballungszentren rund um Stuttgart. Die zugehörigen amtlichen Karten sind im Anhang abgedruckt (Abbildungen A2 bis A6); die amtliche Gebietskarte des Vorranggebiets zeigt Abbildung A1.

Ausgerechnet dort, wo der Wind am schwächsten weht, ist der Eingriff in Wald, Arten und Wasser am größten und der Klimanutzen am kleinsten.

Belege: Gebietssteckbrief RM-26 (Umweltbericht zum Regionalplan); Waldfunktionenkartierung; ECONICS-Grün-Feucht-Kühl-Index 2026 (NABU/ECONICS INSTITUTE, publiziert in Ecological Solutions and Evidence); dokumentierte Anwohnerbeobachtungen 2026; Daten- und Kartendienst der LUBW (Abruf Juli 2026); Uhu-Monitoring der AG Wanderfalkenschutz im NABU für die LUBW (2019 bis 2023) und SWR-Bericht vom 6.9.2025.

6 • Wasserschutzzone II: der übersehene Genehmigungsvorbehalt

Das Vorranggebiet liegt überwiegend in der Wasserschutzzone III, die Erweiterung reichte bis an die Zone II; die Buocher Höhe ist Wasserspendergebiet für Quellen im Remstal. Die amtlichen LUBW-Karten zeigen Flächen der Zone II mitten im Waldgebiet zwischen Buoch und Höblinswart sowie ein für Buoch laufendes Wasserschutzgebietsverfahren (Abbildung A2). Da die Anlagenstandorte nach Auskunft der Gemeinde Berglen noch nicht feststehen, ist derzeit offen, ob eine der beiden Positionen in der Zone II zu liegen kommt. Das ist keine Nebenfrage.

Für genau diesen Fall hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft eine Handreichung veröffentlicht (2. Auflage, April 2025). Sie ist als Beschleunigungspapier gedacht und beschreibt dennoch sehr klare Hürden. Windenergie in der Zone II benötigt zwei Befreiungen: nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz und zusätzlich nach § 49 Abs. 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Beide sind Ermessensentscheidungen der Wasserbehörde. Die Handreichung stellt ausdrücklich klar, dass das überragende öffentliche Interesse nach § 2 EEG nicht so zu verstehen ist, dass jegliche Gefährdung des Schutzzwecks zulässig wäre, und dass der Behörde folgerichtig ein Ermessensentscheidungsraum eingeräumt wird. Für die zweite Befreiung müssen beide Voraussetzungen zugleich vorliegen, und die Härtefallregelung scheidet nach der Handreichung aus. Weil Windenergieanlagen nicht an die Zone II gebunden sind, muss der Vorhabenträger im Antrag darlegen, dass der Standort nicht außerhalb des Wasserschutzgebiets oder in der Zone III liegen kann.

Auch inhaltlich ist die Messlatte hoch. Nach dem maßgeblichen technischen Regelwerk DVGW W 101 sind Bau und Betrieb von Windenergieanlagen in der Zone II mit einem hohen Gefährdungspotential für die Wasserversorgung verbunden. Stoffe der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 dürfen dort nicht eingesetzt werden, Verlustschmierung ist unzulässig, zwischen Fundament und Zone I sind mindestens 100 Meter einzuhalten, erforderliche Rodungen können eine eigene Befreiung

verlangen, und ab einer Einwirkfläche von 0,5 Hektar ist ein Bodenschutzkonzept vorgeschrieben. Verlangt werden ferner ein hydrogeologisches Gutachten, ein Grundwasserschutzkonzept, ein Monitoringkonzept und ein Konzept für eine Not- oder Ersatzwasserversorgung; der Wasserversorger ist einzubinden.

Auch das häufig gehörte Argument, die gewählten Anlagen seien getriebeles und deshalb unproblematisch, trägt hier nicht. Die Handreichung hält fest, dass bei getriebelesenen Anlagen zwar das Getriebeöl entfällt, dafür aber zusätzliche Kühlflüssigkeit in der Gondel benötigt wird. Nach den dort genannten üblichen Mengen enthalten auch Anlagen ohne Getriebe Hydraulikflüssigkeit, Schmierstoffe und Kühlmittel in einer Größenordnung von rund drei Kubikmetern je Anlage, zuzüglich bis zu drei Kubikmetern Isolieröl, sofern kein Trockentransformator eingesetzt wird.

Eine Bürgerfrage, wie in der Wasserschutzzone gebaut werden soll, blieb im Beschlussverfahren ohne dokumentierte Antwort; auch die Einschätzung der unteren Wasserbehörde, um die der Verband im April 2025 gebeten hat, gehört offengelegt.

Sobald eine Anlagenposition in der Zone II liegt, entscheidet die Wasserbehörde nach Ermessen, nicht nach Automatik. Das ist einer der wenigen Punkte im gesamten Verfahren, an dem noch echtes Ermessen besteht. Er gehört vor der Verpachtung geklärt, nicht danach.

Belege: Handreichung zu Planung, Bau und Betrieb von Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2. Auflage April 2025; DVGW W 101 (A); Daten- und Kartendienst der LUBW (Abruf Juli 2026); Antwort der Gemeinde Berglen vom 23.07.2026; Gebietssteckbrief RM-26.

7 • Der Lärm ist absehbar: Baiereck zeigt es

Die Projektseite räumte am Infoabend selbst ein, dass nachts gedrosselt werden muss. Was solche Zusagen wert sind, zeigt der Windpark Königseiche bei Baiereck, wenige Kilometer entfernt in vergleichbarer Waldhöhenlage. Prognostiziert waren 38 dB(A); Prognose und erste Messungen an der Anlage blieben unauffällig. Erst ein Gutachten im Auftrag der Stadt UHINGEN, gemessen im Ort und über längere Zeit, wies nachts 41 bis 42 dB(A) mit Tonzuschlägen bis 45 nach, erlaubt sind 40; der Brummtönen tritt bei nahezu allen Windstärken auf. Die Folge: Seit Juni 2026 stehen die Anlagen dort jede Nacht still, eineinhalb Jahre nach Inbetriebnahme, nach Stilllegung, Getriebetausch und behördlichen Auflagen, die das Problem nicht lösten. 96 Prozent der antwortenden Haushalte fühlen sich beeinträchtigt, rund vier von zehn erwägen den Wegzug.

Im August 2026 wurde der Fall noch gravierender. Nach dem amtlichen Messbericht zur behördlichen Immissionsmessung vom 13./14. März 2026 hatte der Anlagenhersteller in der Messnacht „fälschlicherweise“ einen schallreduzierten Betriebsmodus an beiden Anlagen eingestellt – gemessen wurde also leiser, als der genehmigte Betrieb ist. Aufgefallen ist das weder der Überwachungsbehörde noch der beauftragten Messstelle, sondern der örtlichen Bürgerinitiative. Selbst die rechnerische Überleitung des Messinstituts auf den genehmigten Modus ergibt mit 40,2 dB(A) eine Überschreitung des Nachtrichtwerts von 40. Eine im Auftrag der Stadt tätige anerkannte Messstelle (DEKRA) hatte zuvor Beurteilungspegel von 45 bis 48 dB(A) ermittelt, also 5 bis 8 Dezibel über dem Richtwert, mit Tonzuschlägen in sämtlichen Lastbereichen. Die Bürgerinitiative Pro Schurwald fordert deshalb die Stilllegung und spricht von Manipulation beziehungsweise Täuschung. Für die Frage, was behördliche Regelpflichten wert sind, heißt das: Selbst bei der amtlichen Messung stimmte der Betriebszustand nicht, und niemand in der Prüfkette hat es bemerkt.

Die Beschwichtigung, die hier geplanten Anlagen seien getriebeles und daher nicht betroffen, greift zu kurz: Die festgestellte Tonhaltigkeit geht von der gesamten Anlage aus, und die DEKRA hält in ihrer Ergebnisübersicht vom 15. Juni 2026 fest, dass Schallprognosen nach DIN ISO 9613-2 einschließlich des Interimsverfahrens die realen Schallimmissionsverhältnisse „nur unzureichend“ abbilden. Buoch und Hößlinswart liegen in Hanglage zum geplanten Standort; die Topografie kann Schall verstärken statt abschwächen. In Oberwiera in Sachsen wird 2026 erstmals in Deutschland ein Windrad abgerissen, weil sein Lärmproblem technisch nicht behebbar war.

Nach Angaben der Bürgerinitiative in Berglen liegt die nächstgelegene Bebauung in Hößlinswart rund 800 Meter vom geplanten Standortbereich entfernt; ein Sportgelände und ein Naturkindergarten lägen etwa einen halben Kilometer entfernt und damit im Bereich möglichen Schattenwurfs. Diese Entfernungen haben wir nicht selbst nachgemessen; sie gehören zu den Angaben, die im Rahmen der anstehenden Gutachten belastbar zu klären sind.

Das Landratsamt hat uns dazu im Juli 2026 seine Prüfpraxis erläutert: Die Schallprognose des Antragstellers werde anhand einer Arbeitshilfe der LUBW auf fachliches Vorgehen, Plausibilität und Vollständigkeit kontrolliert, eine Abnahmemessung werde voraussichtlich vorgeschrieben. Langzeitmessungen in den Ortslagen lehnt die Behörde ab: Sie seien wegen Wind- und Umgebungsgeräuschen fehleranfällig und böten keinen nennenswerten Mehrwert, die rechnerische Prognose bilde ohnehin das Worst-Case-Szenario ab; bei Überschreitungen könnten nachträglich Anordnungen ergehen. Genau diese Annahmen sind in Baiereck widerlegt worden. Dort blieben Prognose und Messung an der Anlage unauffällig, und erst die Langzeitmessung im Ort, beauftragt von der Stadt, wies die Überschreitung nach. Das vermeintliche Worst-Case von 38 dB(A) wurde in der

Wirklichkeit um bis zu sieben Dezibel übertroffen. Und nachträgliche Anordnungen haben das Problem dort bis heute nicht gelöst. Auf unsere Nachfrage vom 31. Juli, unter welchen Voraussetzungen das Amt für ein Vorhaben in vergleichbarer bewaldeter Höhenlage über Wohnorten im Tal doch eine Immissionsmessung in den Ortslagen vorsieht, antwortet es am 6. August ausweichend: Man führe „eine der beiden Arten der Lärmmessungen“ durch, weitergehende Maßnahmen würden „im Einzelfall geprüft“. Eine Zusage für Messungen dort, wo die Menschen wohnen – die in Baiereck den Verstoß erst aufdeckten –, gibt es damit weiterhin nicht. Wir fragen deshalb: Wenn Langzeitmessungen keinen Mehrwert bieten, wie erklärt sich, dass ausgerechnet sie in Baiereck den Verstoß aufgedeckt haben, den die Regelprüfung nicht fand?

Schon vor dem ersten Gutachten steht fest, dass gedrosselt werden muss. Baiereck ist die Warnung: Anlagen, die nur laufen dürfen, wenn niemand schläft.

Belege: DEKRA-Ergebnisübersicht vom 15.06.2026 im Auftrag der Stadt Uhingen; Messbericht Wölfel-Engineering vom 16.07.2026 (R0351.009.01.001) zur Immissionsmessung 13./14.03.2026; Schreiben der BI Pro Schurwald an das Landratsamt Göppingen vom 15.06. und 10.08.2026; Mitteilung des Betreibers zur nächtlichen Abschaltung; Bürgerbefragung des Ortschaftsrats Nassachtal/Diegelsberg; Berichterstattung zum Rückbau in Oberwiera; Auskunft des Amts für Umweltschutz im Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom Juli 2026 und Antwort vom 06.08.2026; Berichterstattung ZVW vom 5.8.2026.

8 • Die grüne Lunge: der Weg, der allen gehört

Zwischen Buoch und Hößlinswart verläuft ein Weg, der in der Region seinesgleichen sucht: eben und befestigt genug für Kinderwagen, Rollator, Rollstuhl und Rad, und doch von einem geschlossenen Blätterdach beschirmt, kühl an heißen Tagen, ein Gang wie durch eine grüne Lunge. Der amtliche Steckbrief weist die Fläche als Erholungswald aus, bescheinigt erholungswirksame Strukturen und hält fest, dass bei Umsetzung erhebliche Beeinträchtigungen von Landschaft und Erholung anzunehmen sind. Das Landratsamt beschrieb die Buocher Höhe schon 2013 als das am stärksten frequentierte Naherholungsgebiet des Kreises. Grillstellen, Spielwiese, Fitness-Parcours, der Mammutbaum von 1959, das Bänkle mit Blick bis zur Alb: Genau hierhin kommen die Menschen, mit Bestbewertungen in Wander- und Radportalen. Buoch selbst war einst Höhenluftkurort und ist ein historisches Dichter- und Künstlerdorf. Das amtliche Orthophoto im Anhang zeigt dieses geschlossene Kronendach (Abbildung A7).

Dass es genau dieser Weg ist, um den es geht, steht nun amtlich fest: Die Gemeinde Berglen teilt schriftlich mit, die möglichen Standorte würden voraussichtlich nahe an dem Weg liegen, der in etwa die Gemarkungsgrenze darstellt. Mit den Windrädern verlöre er seinen Charakter. Für die Schwertransporte müsste er annähernd verdoppelt werden, das Kronendach risse auf, aus dem beschirmten Grünzug würde eine besonnte Schneise. Während der Bauarbeiten wäre der Weg komplett gesperrt. Danach läge er im Gefahrenbereich für Eiswurf und Eisfall, der nach der Faustformel des Baurechts beim Anderthalbfachen aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser liegt, hier also bei über 500 Metern; bei Eis und Schnee wäre er gesperrt oder nur auf eigene Gefahr begehbar. Und aufgeforstet wird die Zuwegung nicht, denn die Standorte müssen für Wartungsarbeiten dauerhaft anfahrbar bleiben. Das ist seit dem 6. August 2026 auch amtlich bestätigt: „Der Rückbau erfasst die von uns baurechtlich genehmigten Anlagenteile, wobei die Zuwegungen nicht erfasst sind“, schreibt das Landratsamt – selbst nach einem Rückbau der Anlagen bliebe die verbreiterte Trasse also stehen. Wer mit Kinderwagen oder Rollator kommt, bleibt dann zu Hause.

Einer der beliebtesten und zugänglichsten Naherholungswege des Remstals würde entwertet und gerade den Menschen genommen, die am wenigsten ausweichen können.

Belege: Gebietssteckbrief RM-26; Antwort der Gemeinde Berglen vom 23.07.2026; Antwort des Amts für Umweltschutz vom 06.08.2026; Pressemitteilung des Landratsamts vom 5.2.2013, dokumentiert in der veröffentlichten Stellungnahme der Naturschutzinitiative e.V.; Eiswurf-Faustformel nach WECO-Bericht und Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen; digitales Orthophoto (Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL).

9 • Der Wertverlust der Häuser

Windkraftanlagen mindern den Wert nahe gelegener Immobilien. Die breit angelegte RWI-Studie (rund drei Millionen Verkaufsangebote) zeigt im Ein-Kilometer-Radius durchschnittlich gut sieben Prozent Wertverlust, für alte Häuser in ländlicher Lage bis zu 23 Prozent. Der alte Ortskern von Buoch fällt genau in diese Gruppe; die nächsten Wohnhäuser liegen 1,4 bis 2 Kilometer entfernt, der Bauersberger Hof noch näher. Die Finanzverwaltung erkennt die Minderung an: Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen lässt sie im Ertragswertverfahren ausdrücklich zu. Neuere Durchschnittsstudien aus den USA, die nur rund ein Prozent Effekt sehen, treffen nach eigener Aussage für den Nahbereich alter Ortskerne keine belastbare Aussage.

Für alte Häuser in Ortsnähe bleibt der hohe Wertverlust die realistische Erwartung, ohne jede Entschädigung.

Belege: RWI Ruhr Economic Paper Nr. 791 (2019); Verfügung der OFD Nordrhein-Westfalen; PNAS 2024 zur Reichweite der US-Daten.

10 • Die Natura-2000-Bewertung gilt für ein Gebiet, das es so nicht mehr gibt

Der Konflikt, wegen dessen der gesamte Regionalplan zurück muss, betrifft Natura 2000. Der Verband schreibt uns, die Überprüfung des Ministeriums habe ergeben, dass die derzeit ausgewiesenen Vorrangflächen in Konflikt mit den Anforderungen des § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz stehen, und dass dieser Konflikt zwingend erforderliche Nacharbeiten an der Planungsgrundlage in Bezug auf Natura 2000 notwendig macht.

Für RM-26 trifft das auf eine besondere Lage. Der amtliche Bewertungsbogen kommt zu dem Ergebnis, dass es beim Rotmilan zu einer Überlagerung von rund 4,9 Hektar mit dem 1.200-Meter-Prüfbereich kommt, dass erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen der im Vogelschutzgebiet geschützten Population nicht ausgeschlossen werden können und dass deshalb eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet 7123-441 erforderlich ist. Über dieser Bewertung steht ein Hinweis, der bislang wenig Beachtung gefunden hat: Es handele sich um eine gutachterliche Aussage auf regionaler Ebene, die abschließende Aussage treffe die untere Naturschutzbehörde, und die Bewertung beruhe auf der flächenhaften Abgrenzung der ersten Offenlage 2023.

Die Abgrenzung der ersten Offenlage umfasste 8,66 Hektar. Am 2. April 2025 hat die Regionalversammlung das Gebiet auf 17,85 Hektar erweitert, also auf mehr als das Doppelte. Die 4,9 Hektar Überlagerung sind demnach auf der kleinen Fläche ermittelt worden. Auf der heutigen Fläche kann die Überlagerung nur größer ausfallen, nicht kleiner. Eine Natura-2000-Bewertung für die tatsächliche Gebietskulisse von RM-26 liegt bislang nicht vor. Das Amt für Umweltschutz bestätigt uns am 6. August 2026, dass die Natura-2000-Verträglichkeit in der laufenden Fortschreibung der Regionalplanung „einschließlich eines 200-m-Puffers aktualisiert und geprüft“ wird, und dass erst im weiteren Verfahren zu klären ist, ob konkrete Flächen oder Anlagenstandorte im EU-Vogelschutzgebiet oder in maßgeblicher Nähe dazu liegen. Auch ob und in welchem räumlichen Umfang das Vorranggebiet von der Landschaftsschutzverordnung „Buocher Höhe“ erfasst wird, werde erst anhand der konkret betroffenen Flächen beurteilt – ausdrücklich einschließlich der Frage, wie § 26 Abs. 3 BNatSchG anzuwenden ist, dessen Freistellung von der Landschaftsschutzverordnung nach Satz 5 gerade nicht gilt, wenn der Standort in einem Natura-2000-Gebiet liegt.

Das betrifft auch die zweite, entlastende Aussage desselben Bogens. Für Wespenbussard, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu kommt er zu dem Ergebnis, deren Lebensstätten lägen am Südrand nahe des zentralen Prüfbereichs, überschritten sich mit diesem jedoch nicht, weshalb Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden könnten. Auch dieser Befund beruht auf der Abgrenzung von 2023. Am Südrand liegt der Bauersberger Hof, und genau dort ist der Uhu am 17. Oktober 2024 fotografisch dokumentiert worden (Abbildung A10); am 15. Juli 2026 wurden Uhu-Rufe in Buoch um 4:15 Uhr dokumentiert und als Tonaufnahme gesichert. Der Uhu ist eine der Arten des Vogelschutzgebiets, auf die sich die Bewertung ausdrücklich bezieht. Hinzu kommt ein Nachweis, der über das Vogelschutzgebiet hinausweist: Am 21. Mai 2026 wurde an der Forsthausterrasse in Buoch ein Hirschkäfer dokumentiert, am 11. Juli 2026 ein weiterer Vorbeiflug (Abbildung A9). Der Hirschkäfer ist eine Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie; sein Vorkommen weist auf alt- und totholzreiche Eichenbestände hin, also auf genau die Waldstrukturen, die hier in Anspruch genommen würden. Diese Nachweise liegen dem Verein mit Datum, Ort und Bildmaterial vor. Wir haben sie den zuständigen Stellen angeboten; sie gehören in die anstehende Nacharbeit. Das Amt für Umweltschutz bestätigt, dass solche Dokumentationen „in die fachliche Bewertung einbezogen werden“ können – allerdings verweist es Bürger dafür in erster Linie an den Vorhabensträger. Wir reichen unsere Nachweise deshalb zusätzlich förmlich im Beteiligungsverfahren ein.

Der Punkt, wegen dessen der ganze Plan zurück muss, ist bei RM-26 auf der halben Fläche gerechnet worden. Eine Nacharbeit, die genau diesen Punkt nicht neu rechnet, wäre keine.

Belege: Bewertungsbogen RM-26 im Umweltbericht zum Regionalplan, Abschnitt Natura-2000-Evaluation (SPA-Arten A072 Wespenbussard, A073 Schwarzmilan, A074 Rotmilan, A099 Baumfalke, A215 Uhu); Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 29.07.2026; Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 3.7., 8.7. und 24.7.2026; Antwort des Amts für Umweltschutz vom 06.08.2026; dokumentierte Anwohnerbeobachtungen vom 17.10.2024, 21.05.2026, 11.07.2026 und 15.07.2026 (Foto- und Tonmaterial liegt dem Verein vor).

11 • Die Prüfungslücke: Fünf Ebenen, fünf Auskünfte, geprüft hat niemand

Wir haben die Frage, welche Behörde Artenschutz, Wasser und Lärm für dieses konkrete Gebiet inhaltlich prüft, allen Ebenen gestellt. Die Antworten liegen vor. Das Regierungspräsidium Stuttgart verweist auf das Ministerium (30.4.2026). Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bestätigt eine reine Rechtsprüfung; die inhaltliche Überprüfung der Flächenkulisse sei Aufgabe des Verbandes, die Region sei Chefin des weiteren Verfahrens (3. und 8.7.2026). Der Verband hat die gebietskonkreten Einwände überwiegend mit Kenntnisnahme beschieden und verweist auf das Genehmigungsverfahren; am 29.7.2026 erläutert er, die Einwände seien in die Abwägung eingestellt worden, damit sie an die nachgelagerten Stellen weitergegeben werden können. Das Landratsamt als Genehmigungsbehörde erklärt wörtlich, ihm mangle es selbst an einem

entsprechenden fachlichen Hintergrund, es übernehme die Fachstellungnahmen in der Regel vollständig; die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, und eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nach § 26 Abs. 3 BNatSchG nicht mehr erforderlich. Aus dem Deutschen Bundestag schließlich bestätigt das Büro der Wahlkreisabgeordneten: Eine dem Genehmigungsverfahren entsprechende Prüfung findet vor der kommunalen Pachtentscheidung nicht statt; geprüft wird später anhand der eingereichten Unterlagen, die der Antragsteller beauftragt. Vor dem Pachtvertrag entscheiden die Gemeinden selbst über ihre Informationsgrundlage und können zusätzliche Beratung und Untersuchungen in Anspruch nehmen.

Wie geschlossen dieser Kreis ist, zeigt der Artenschutz. Der Bewertungsbogen verweist für die abschließende Aussage zu Natura 2000 auf die untere Naturschutzbehörde. Diese teilt uns im Juli 2026 mit, sie stütze sich auf die Unterlagen des Antragstellers sowie auf eigene Erkenntnisquellen und solche Dritter, führe aber selbst keine artenschutzrechtlichen Bestandserhebungen durch. Dieselbe Behörde bestätigt, die immissionsschutzrechtliche Entscheidung sei eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen; lägen die Voraussetzungen vor, habe der Antragsteller einen Anspruch auf die Genehmigung. Und über die Genehmigung entscheide auch nach einer Verpachtung durch die Gemeinden allein das Landratsamt. Am 6. August 2026 kommt eine weitere Auskunft hinzu: Ob im Genehmigungsverfahren überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, „kann nicht von vornherein gesagt werden“ – die Verfahrensart stehe erst nach Antragstellung fest. Beobachtungen aus der Bürgerschaft sollen nach derselben Auskunft in erster Linie dem Vorhabensträger übermittelt werden, der sie mit seinen eigenen Fachplanern berücksichtigt. Der Kreis schließt sich damit noch enger: Wer prüft, prüft nach Unterlagen dessen, der geprüft wird – und ob die Öffentlichkeit dabei mit am Tisch sitzt, ist offen.

Fünf Ebenen, alle schriftlich: Keine Stelle erhebt für dieses Gebiet eigene Daten, und die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung ohne Ermessen. Prüfen können und müssen jetzt die Gemeinden selbst.

Belege: RP Stuttgart, 30.4.2026; MLW, 3.7., 8.7. und 24.7.2026; Verband Region Stuttgart, 29.7.2026; Anlage 1.4 zur RV 045/2025; Landratsamt mit Fachvermerk, 15./19.6.2026 sowie Auskünfte des Amts für Umweltschutz vom Juli 2026, 30.07.2026 und 06.08.2026; Wahlkreisbüro der Bundestagsabgeordneten, Juli 2026; Bewertungsbogen RM-26.

12 • Wie die Einwände behandelt wurden, und warum jetzt nachgearbeitet werden muss

Die Abwägungstabelle des Verbands zeigt das Muster: Windhöflichkeit, Artenschutz, Wasser, Naherholung, Gesundheit, Wertverlust, praktisch alles wurde mit Kenntnisnahme beschieden. Der Verband räumt selbst ein, die Vorgaben zum Flächenziel ließen allenfalls sehr geringe Spielräume, einzelne Belange stärker zu gewichten. Beim Artenschutz heißt es, die Verbote des § 44 BNatSchG gälten in der Regionalplanung nicht unmittelbar; die Prüfung wird auf später verschoben. Zugleich ist der Regionalplan nicht rechtskräftig: Das Ministerium hat einen Konflikt mit § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz festgestellt, der Verband muss die fachgutachterlichen Grundlagen zu Natura 2000 nacharbeiten, ein erneutes Beteiligungsverfahren durchführen und erneut beschließen.

Der Verband erklärt zugleich, eine grundsätzliche Neubetrachtung der Gebietskulisse finde nicht statt und RM-26 werde nicht mehr grundsätzlich hinterfragt oder aus nicht zwingenden Gründen verändert. Wir lesen daraus im Umkehrschluss: aus zwingenden Gründen sehr wohl. Ein Prüfergebnis, nach dem erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets nicht ausgeschlossen werden können, wäre ein solcher zwingender Grund. Für die Neubewertung ist auch der Maßstab wichtig: Nach dem Stand des Satzungsbeschlusses liegt die Region mit 1,9 Prozent über dem gesetzlichen Mindestziel von 1,8 Prozent. Der Abstand zum Ziel entspricht rund 360 Hektar, RM-26 misst 17,85 Hektar. Für die Erfüllung des Flächenziels ist dieses Gebiet damit nicht erforderlich, für Wald, Wasser und Arten vor Ort ist es alles.

Das Flächenziel stach den Schutz von Mensch, Landschaft und Natur. Die vom Land erzwungene Nacharbeit ist die Gelegenheit, das zu korrigieren, und das erneute Beteiligungsverfahren ist der Ort dafür.

Belege: Anlage 1.4 zur Vorlage RV 045/2025, S. 442 bis 449; Beanstandungen des MLW im Anzeigeverfahren 2026; Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 29.07.2026. Flächenangaben: Pressemitteilung des Verbands Region Stuttgart zum Satzungsbeschluss vom 3.12.2025 (1,9 Prozent der Regionsfläche); Regionsfläche 3.654 km² laut Verband Region Stuttgart.

13 • Erst entscheiden, dann fragen: Die Öffentlichkeit kam zuletzt

Das Projekt wurde über Jahre vorbereitet: Der örtliche Windkraft-Verein besteht seit 2013, die Genossenschaft wurde im November 2024 gegründet, die regionalplanerischen Weichen fielen im Dezember 2025. Die Bürgerinnen und Bürger wurden erst im Juni 2026 wirklich einbezogen, Wochen nach den Grundsatzbeschlüssen. Die Informationsveranstaltung moderierte eine landesfinanzierte Einrichtung mit dem Auftrag, Akzeptanz für Energieprojekte herzustellen. Als Fachstimmen traten ausschließlich die örtlichen, projektbefürwortenden Verbandsgruppen auf, eine davon nach eigener Aussage beratend in das Projekt eingebunden; ein unabhängiger Gutachter fehlte. Kritische Fragen zu Wertverlust, Infraschall und Wirtschaftlichkeit wurden abgeblockt, die eigentliche Fragerunde in den Wald verlegt. Selbst die befürwortenden Verbände sprachen von einem

Kompromissstandort mit Risiken für die Tierwelt. Die gezeigte Visualisierung bot je Ort nur einen einzigen Blickwinkel, was auch aus dem Lager der Befürworter öffentlich kritisiert wurde (Abbildungen A11 bis A13).

Drei Jahre Vorbereitung im Hintergrund, dann Beteiligung, als das Wesentliche entschieden war: Das ist keine Beteiligung, das ist ihre Inszenierung.

Belege: Zeitplantaufeln der Projektseite; Beobachtungen der Veranstaltung vom 12./13.6.2026; Berichterstattung ZVW, 20.7.2026.

14 • Rollen und Verflechtungen gehören auf den Tisch

Es ist der zweite Anlauf derselben Konstellation seit über zehn Jahren: 2013 wurde der örtliche Windkraft-Verein gegründet, im November 2024 die Bürgerenergiegenossenschaft. Deren Aufsichtsratsvorsitzender ist zugleich amtierender Gemeinderat und Vereinsvorstand; im Rat warb er nach eigener, öffentlich zitierter Darstellung für das Projekt und erklärte sich bei der förmlichen Abstimmung für befähigt. Gründungsmitglied der Genossenschaft ist das kommunale Remstalwerk, das auch die Windmessung beauftragte; sein Geschäftsführer sitzt persönlich im Aufsichtsrat der Genossenschaft, und den Aufsichtsratsvorsitz des Remstalwerks führte der damalige Bürgermeister, der dem Projekt in den letzten Wochen seiner Amtszeit zustimmte. Einen anderen Investor als die eigene Genossenschaft will man ausdrücklich nicht; ein offenes Verfahren findet nicht statt. Umso schwerer wiegt, dass die Gemeinde Berglen in ihrer Antwort von Interessenten in der Mehrzahl spricht, mit denen bisher Gespräche geführt wurden.

Das ist für sich genommen kein Vorwurf. Aber wer über Jahre plant, im Rat mitentscheidet und an der Umsetzung beteiligt ist, muss diese Nähe lückenlos offenlegen, bevor der Gemeindevorstand gebunden wird. Wir fordern deshalb die Offenlegung aller Mitgliedschaften und Beteiligungen von Mandatsträgern beider Gemeinden in Verein, Genossenschaft und Remstalwerk sowie die Klärung der Befähigungsfragen anhand der Sitzungsprotokolle.

Solange die Rollen nicht offenliegen, lässt sich nicht erkennen, ob Gemeinwohl oder Eigeninteresse den Ausschlag gab. Diesen Zweifel darf eine Entscheidung dieser Tragweite nicht tragen.

Belege: Vereins- und Genossenschaftsregister; Berichterstattung ZVW, Juni 2026; Beschlussprotokolle der Gemeinderäte; Antwort der Gemeinde Berglen vom 23.07.2026.

Teil D • Was jetzt zu tun ist

15 • Unsere Forderungen

- **Messbericht offenlegen:** Der vollständige Windmessbericht der anemos-jacob GmbH gehört veröffentlicht, samt Messzeitraum, Gerätestandort, Methodik und Langzeiteinordnung.
- **Unabhängiges Gutachten:** Vor jeder Pachtentscheidung ein unabhängiges, nach der Fachrichtlinie FGW TR 6 erstelltes Windgutachten über mindestens zwölf zusammenhängende Monate. Das Bundestagsbüro der Wahlkreisabgeordneten bestätigt: Die Gemeinden können vor der Pacht zusätzliche Beratung und Untersuchungen in Anspruch nehmen.
- **Gleiche Maßstäbe:** Für RM-26 gelten dieselben Nachweisanforderungen wie für alle anderen Gebiete des Regionalplans.
- **Natura 2000 auf der heutigen Fläche neu bewerten:** Die Überlagerung mit dem Prüfbereich ist für die Abgrenzung mit 17,85 Hektar zu ermitteln und die Verträglichkeitsprüfung – nach Auskunft des Landratsamts einschließlich eines 200-Meter-Puffers – vor dem erneuten Satzungsbeschluss durchzuführen. Die Unterlagen gehören in das angekündigte Beteiligungsverfahren.
- **Wasserschutz klären:** Vor der Verpachtung ist verbindlich festzustellen, ob eine Anlagenposition in der Wasserschutzzone II liegen kann. Falls ja, gehören die dafür erforderlichen Befreiungen, das hydrogeologische Gutachten und die Stellungnahme des Wasserversorgers auf den Tisch, bevor unterschrieben wird.
- **Erst prüfen, dann entscheiden:** Keine Pachtverträge vor Rechtskraft des Regionalplans, vor Abschluss der Arten-, Wasser- und Lärmprüfungen und ohne den Nachweis, dass die vom Landratsamt vorgesehene Rückbaubürgschaft die tatsächlichen Kosten je Anlage samt Fundamenten und Zuwegung deckt.
- **Rückbausicherheit beziffern:** Vor der Verpachtung ist zu berechnen und offenzulegen, welche Sicherheit je Anlage die tatsächlichen Kosten des vollständigen Rückbaus deckt, einschließlich Fundament, Trafostation, Leitungen, Zuwegung und Kranstellflächen, und wer eine Differenz trägt. Grundlage muss eine unabhängige Schätzung sein, nicht die Angaben des Betreibers, auf die sich das Landratsamt nach eigener Auskunft in der Regel stützt. Und weil die

Zuwegungen nach amtlicher Auskunft vom Rückbau nicht erfasst sind, gehört ihr Rückbau oder ihre Folgelast ausdrücklich in den Pachtvertrag.

- **Öffentlichkeitsbeteiligung zusagen:** Ob im Genehmigungsverfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, „kann nicht von vornherein gesagt werden“, so das Landratsamt. Bei einem Vorhaben dieser Tragweite erwarten wir von Antragsteller und Behörde die frühzeitige und verbindliche Zusage eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung.
- **Haushaltswirkung nennen:** Beide Gemeinden sollen öffentlich beziffern, welchen Anteil die erwarteten Einnahmen aus EEG-Abgabe, Pacht und Gewerbesteuer an ihrem Ergebnishaushalt hätten. Ohne diesen Bezugspunkt lässt sich Nutzen und Eingriff nicht abwägen.
- **Zahlen offenlegen:** Garantierter jährlicher Mindestbetrag, zugrunde gelegte Ertragsprognose und das gutachterliche Papier zu den Pachtentgelten gehören den Gemeinderäten und der Öffentlichkeit vorgelegt, bevor entschieden wird. Ohne diese Zahlen lässt sich nicht beurteilen, ob sich die Verpachtung lohnt.
- **Pachtvertrag als Schutzinstrument:** Falls verhandelt wird, gehören hinein: der Ausschluss von Anlagenpositionen in der Wasserschutzzone II, eine Tonhaltigkeitsklausel, Langzeit-Immissionsmessungen in den Orten, Abschaltregelungen, die verbindliche Transportroute und ein echtes Stilllegungsrecht bei dauerhafter Überschreitung.
- **Auswirkungen des neuen EEG klären:** Vor jeder Unterschrift muss geklärt sein, welche Pachterlöse nach dem neuen Bundesrecht dauerhaft zulässig sind und welche Folgen der geplante gesetzliche Entgeltdeckel für einen bereits geschlossenen Vertrag hätte.
- **Rollen offenlegen:** Vollständige Transparenz über Mitgliedschaften und Beteiligungen von Mandatsträgern sowie über Rolle und Erlöserwartung des Remstalwerks.
- **Betroffene anhören und neu beraten:** Buoch, Hößlinswart und Rohrbronn sowie der Bauersberger Hof als nächstgelegene Wohnnutzung müssen vor jeder Pachtentscheidung gehört werden. Und der Grundsatzbeschluss verdient eine erneute, vollständig informierte Beratung, mit offengelegten Rollen und vollständiger Faktengrundlage.

16 • Was uns entgegengehalten wird, und unsere Antwort

„Im Genehmigungsverfahren wird doch alles umfassend geprüft.“

Das Verfahren entscheidet nur noch über das Wie, nicht über das Ob: Die Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die Behörde hat nach eigener Auskunft keinen eigenen Fachhintergrund, und die Gutachten beauftragt der Antragsteller. Ob überhaupt eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet, kann nach Auskunft des Landratsamts „nicht von vornherein gesagt werden“. Über das Ob entscheidet allein der Gemeinderat, bei der Pacht.

„Die Gegner schieben den Naturschutz nur vor, in Wahrheit geht es um die Aussicht.“

Wir führen keine Vergleiche mit Atommüll und distanzieren uns ausdrücklich von persönlichen Angriffen auf Befürworter. Unsere Punkte stehen nicht in Flugblättern, sondern in amtlichen Unterlagen: Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Arten der Kategorie B, eine amtlich für erforderlich erklärte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Bodenschutz-, Klimaschutz-, Wasserschutz- und Erholungswald, anteilig Naturpark, Kernräume des Biotopverbunds. Wer meint, dieser Wald sei nicht wertvoll genug, möge sagen, welcher es dann ist. Im Übrigen sind wir uns mit den Befürwortern in einem Satz einig: Es muss von Fall zu Fall geprüft und entschieden werden. Genau das findet vor der Pachtentscheidung nicht statt.

„Die Nacharbeit am Regionalplan ändert an RM-26 nichts.“

Der Verband sagt das so. Zugleich beruht die Natura-2000-Bewertung für RM-26 nach eigener Angabe auf einer Fläche, die seit April 2025 mehr als doppelt so groß ist, und der Verband schreibt selbst, aus zwingenden Gründen könne verändert werden. Ein Prüfergebnis, nach dem erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, wäre ein solcher Grund.

„Baierck beweist nicht, dass jedes Projekt Probleme bekommt.“

Es ist dieselbe Standortkategorie, bewaldete Höhenlage über Wohnorten, geprüft nach denselben Regeln. Die DEKRA räumt selbst ein, dass die Prognoseverfahren genau diese Lagen unzureichend abbilden. Wer ein anderes Ergebnis erwartet, trägt die Begründungslast.

„Wenn Flächen wegfallen und die Region ihr Flächenziel verfehlt, werden Windräder auch außerhalb der Vorranggebiete zulässig. Dann droht Wildwuchs.“

Richtig ist: Verfehlt eine Region den Flächenbeitragswert, entfällt die Ausschlusswirkung der Planung. Nur tritt dieser Fall hier nicht ein. Über die Flächenkulisse entscheidet allein der Verband Region Stuttgart, nicht ein Gemeinderat und nicht ein Bürgerentscheid. Verzichtet eine Gemeinde auf die Verpachtung ihres Waldes, bleibt RM-26 unverändert im Regionalplan und

zählt weiter auf das Flächenziel ein. Ausweisung eines Vorranggebiets und Verpachtung kommunaler Flächen sind zwei verschiedene Vorgänge. Wer nicht verpachtet, öffnet keinem Windrad an anderer Stelle die Tür, sondern entscheidet nur, dass der eigene Schutzwald nicht bebaut wird. Hinzu kommt die Größenordnung: Nach dem Stand des Satzungsbeschlusses weist die Region 1,9 Prozent ihrer Fläche für Windkraft aus, gesetzlich gefordert sind 1,8 Prozent. Bei einer Regionsfläche von 3.654 Quadratkilometern entspricht dieser Puffer rund 360 Hektar. RM-26 umfasst 17,85 Hektar, also etwa ein Zwanzigstel des Puffers.

„Photovoltaik allein reicht nicht, wir brauchen Windenergie.“

Richtig, aber dort, wo der Wind weht. Der Energieatlas des Landes weist für die Dächer beider Gemeinden rund 153 Gigawattstunden Solarpotenzial aus; schon ein Sechstel davon ersetzt beide Anlagen vollständig, ohne einen gefälltten Baum und mit Wertschöpfung fürs örtliche Handwerk.

„Der Strombedarf steigt massiv. Wir brauchen den Strom, und zwar hier vor Ort.“

Richtig, der Bedarf steigt, und genau deshalb zählt, wo jeder Euro am meisten Strom erzeugt. Der Versorgung vor Ort helfen diese zwei Anlagen nicht: Ihr Strom fließt über neu zu bauende Trassen ins allgemeine Netz, ein Anwohnerstarif ist nirgends zugesagt, und bei Flaute liefern sie nichts, ohne dass je ein Wintermonat gemessen wurde. Selbst die kommunale Wärmeplanung der Gemeinde Berglen beziffert das örtliche Sonnenpotenzial mit rund 55 Gigawattstunden im Jahr fast dreimal so hoch wie das Windpotenzial mit rund 19. Der stärkste lokale Beitrag zur Energiewende liegt auf den Dächern, nicht im Klimaschutzwald.

„Der Grundsatzbeschluss gibt der möglichen Eignung doch nur eine Chance.“

Niemand schließt hier etwas von vornherein aus. Doch kann die Gemeinde jederzeit, auch ohne Grundsatzbeschluss, prüfen, und sie kann dafür nach Auskunft aus dem Deutschen Bundestag eigene Untersuchungen beauftragen. Was der Beschluss ermöglicht, ist nicht das Prüfen, sondern die Bereitstellung des Gemeindewaldes. Und ob die Fläche geeignet ist, ist gerade die offene Frage. Eine Chance geben heißt für uns deshalb: erst messen und prüfen, dann entscheiden, nicht umgekehrt.

17 • Was Sie selbst tun können

- **Beteiligen:** Der Verband Region Stuttgart hat ein erneutes Beteiligungsverfahren angekündigt. Dann kann jede Bürgerin und jeder Bürger formell Stellung nehmen. Wir geben den Termin bekannt und stellen Textbausteine bereit.
- **Informieren:** Diese Bürgerinformation, alle Quellen und den jeweils aktuellen Verfahrensstand finden Sie auf www.schuetzt-das-remstal.de.
- **Nachfragen:** Eine Frage an Ihre Gemeinderätin oder Ihren Gemeinderat genügt: Lag Ihnen der vollständige Windmessbericht vor, als Sie entschieden haben? Und kennen Sie die garantierte Mindestpacht? Jede ehrliche Antwort bringt Klarheit.
- **Hinschauen und melden:** Beobachtungen aus dem Wald, etwa Rotmilan, Uhu oder andere geschützte Arten, gern mit Foto, Datum und Ort an schuetzt-dasremstal@gmx.de. Anwohnerbeobachtungen haben schon jetzt Eingang in das Verfahren gefunden – wir reichen sie gebündelt und förmlich bei der unteren Naturschutzbehörde ein, nicht nur beim Projektierer. Hirschkäfer-Funde können Sie zusätzlich über die Meldeplattform der LUBW melden.
- **Mitmachen:** Sprechen Sie mit Nachbarn, teilen Sie unsere Informationen, kommen Sie zu unseren Terminen. Je mehr Menschen die Fakten kennen, desto besser wird die Entscheidung.

18 • Die Verantwortung liegt beim Gemeinderat

Am Ende entscheidet kein Gutachter und keine Genossenschaft, sondern der Gemeinderat, ob der kommunale Wald verpachtet wird. Beide Ratsvorlagen stellen selbst klar: Verhandelt wird nur, sofern dies lohnend erscheint. Ob es sich lohnt, ist angesichts der Windschwäche, der hohen Erschließungskosten, der offenen Förderung und einer EEG-Abgabe von rund 24.000 Euro im Jahr höchst fraglich. Die Bürgerinnen und Bürger haben ihren Rat gewählt im Vertrauen darauf, dass Eigentum, Gemeindewald und Natur geschützt werden. Diese Verantwortung lässt sich nicht an Behörden delegieren; sie liegt beim Rat, genau einmal noch: vor der Pacht. Ohne Pachtvertrag kein Windrad. Prüfen ist billiger als bereuen.

Erst Transparenz, dann Entscheidung.

Quellen

Quellen: Beschlussprotokolle und Sitzungsvorlagen der Gemeinderäte Berglen (28.4.2026) und Remshalden (GR-54/2026, 4.5.2026); Abwägungstabelle und Aufnahmehinweise des Verbands Region Stuttgart (Anlagen 1.4 und 1.5 zur Vorlage RV 045/2025, öffentlich einsehbar); Bewertungsbogen RM-26 im Umweltbericht; Windmessbericht der anemos-jacob GmbH im Auftrag der Remstalwerke (zitiert in Anlage 1.5); Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30.4.2026; Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen vom 3.7., 8.7. und 24.7.2026; Schreiben des Verbands Region Stuttgart vom 29.7.2026; Antworten der Gemeinden Remshalden und Berglen auf Anträge nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz vom 23.7.2026; Antwort des Landratsamts Rems-Murr-Kreis mit Fachvermerk vom 15./19.6.2026 sowie Auskünfte und Antworten des Amts für Umweltschutz vom Juli 2026, 30.07.2026 und 06.08.2026; Auskunft des Wahlkreisbüros der Bundestagsabgeordneten, Juli 2026; Handreichung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu Freiflächen-Photovoltaik- und Windenergieanlagen in der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten (2. Auflage, April 2025); DEKRA-Ergebnisübersicht vom 15.06.2026 und Betreibermitteilung zur Nachtabstimmung, Juni 2026; Messbericht Wölfel-Engineering vom 16.07.2026 zur Immissionsmessung 13./14.03.2026 und Schreiben der BI Pro Schurwald vom 10.08.2026; Bürgerbefragung Ortschaftsrat Nassachtal/Diegelsberg 2025; ECONICS-Grün-Feucht-Kühl-Index 2026 (NABU/ECONICS INSTITUTE); Pressemitteilung des Landratsamts vom 5.2.2013; Rechtsprechung zur Rückbaugarantie (OVG Lüneburg 12.10.2022, 12 MS 188/21; OVG Niedersachsen 2026); RWI Ruhr Economic Paper Nr. 791; Verfügung der OFD NRW; Berichterstattung Zeitungsverlag Waiblingen (u. a. 9.6., 11.6., 20.7., 24.7. und 5.8.2026) sowie zur Sowitec-Insolvenz und zum Rückbau in Oberwiera; Referentenentwürfe zum EEG 2027 und zum Netzpaket (BMWE) vom 18./20.7.2026 mit Kabinettsbeschluss vom 29.7.2026 und fachjuristischen Auswertungen; Energieatlas Baden-Württemberg; Ergebnisbericht zur kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Berglen vom 19.5.2026; technische Datenblätter Enercon E-175 EP5. Tatsachenangaben sind belegt; Bewertungen geben unsere Einschätzung wieder.

Anhang: Karten und Abbildungen

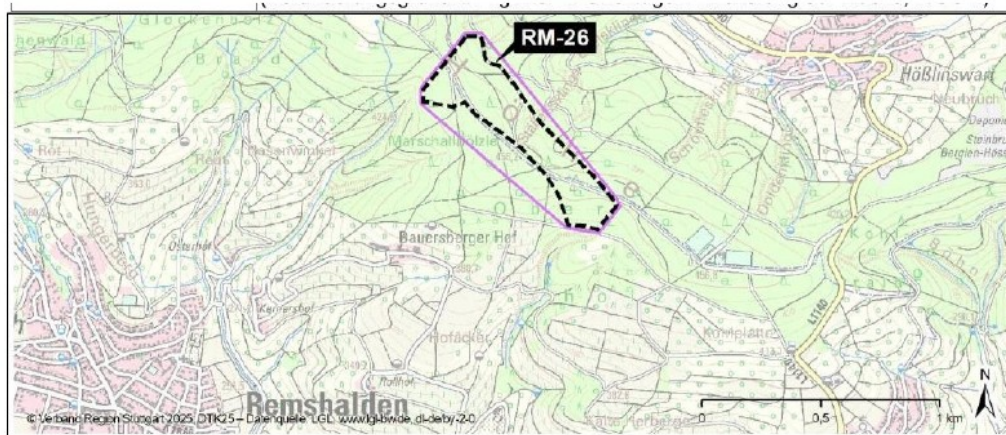


Abbildung A1: Das Vorranggebiet RM-26 (17,85 Hektar, gestrichelte Linie) im Wald zwischen Buoch und Hößlinswart, mit dem Bauersberger Hof am Südrand; amtliche Gebietskarte aus dem Umweltbericht zum Regionalplan (Bewertungsbogen RM-26, Planentwurf 2. Offenlage, April 2025). © Verband Region Stuttgart 2025, DTK25, Datenquelle LGL.

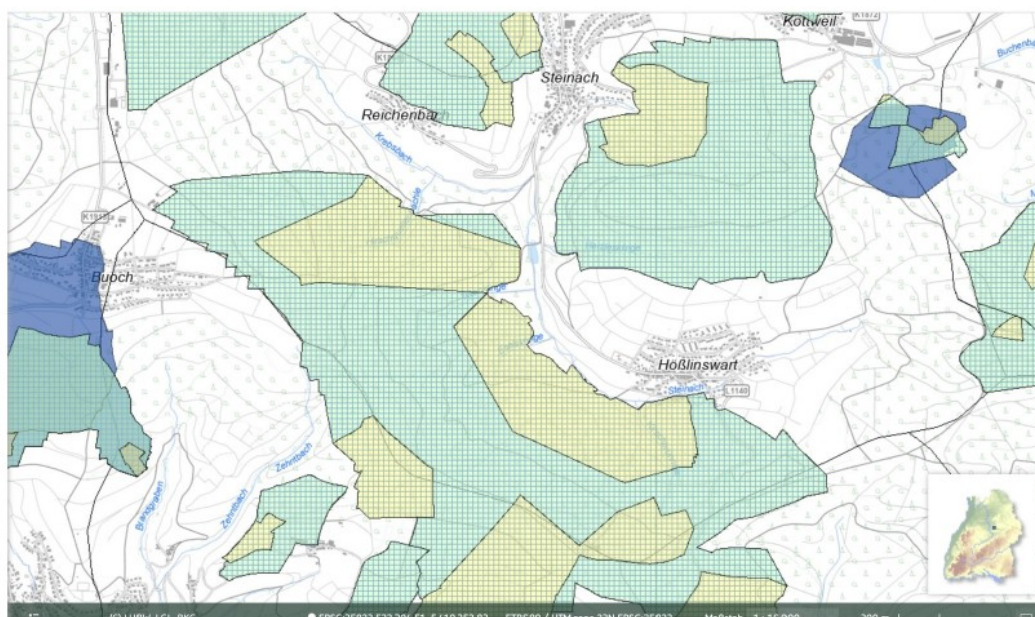


Abbildung A2: Wasserschutz im Waldgebiet zwischen Buoch und Hößlinswart: Zone III (grün kariert, festgesetzt) mit eingelagerten Flächen der Zone II (gelb); für Buoch weist die Karte ein Wasserschutzgebiet im Verfahren aus (blau). Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW. © LUBW, LGL, BKG; Abruf Juli 2026.

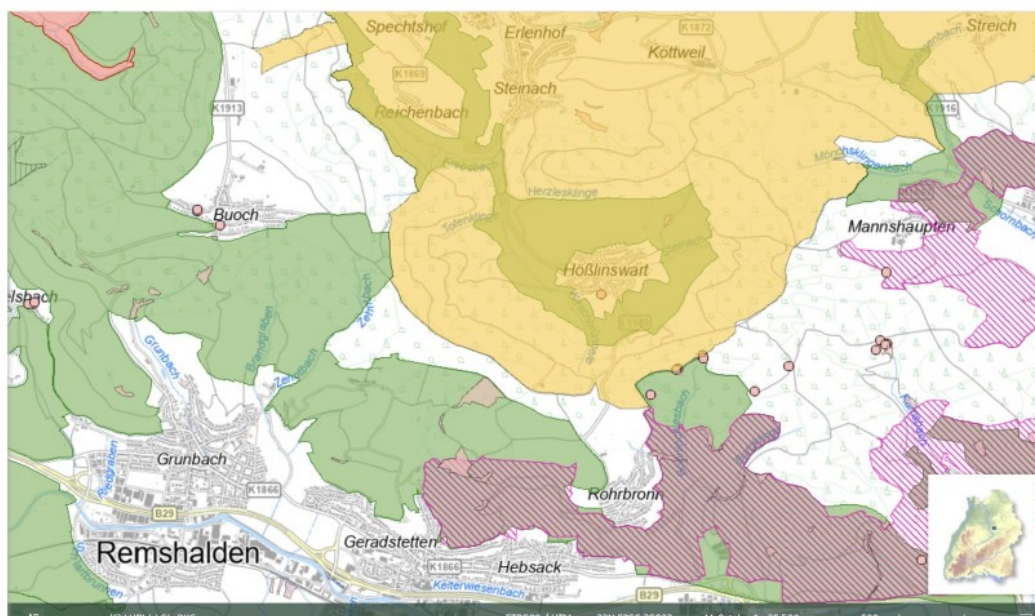


Abbildung A3: Das Schutzmosaik um das Vorranggebiet: Landschaftsschutzgebiet (grün), Naturpark Schwäbisch-Fränkischer Wald (ocker), EU-Vogelschutzgebiet (magenta schraffiert), Naturdenkmale (rosa). Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL, BKG; Abruf Juli 2026.

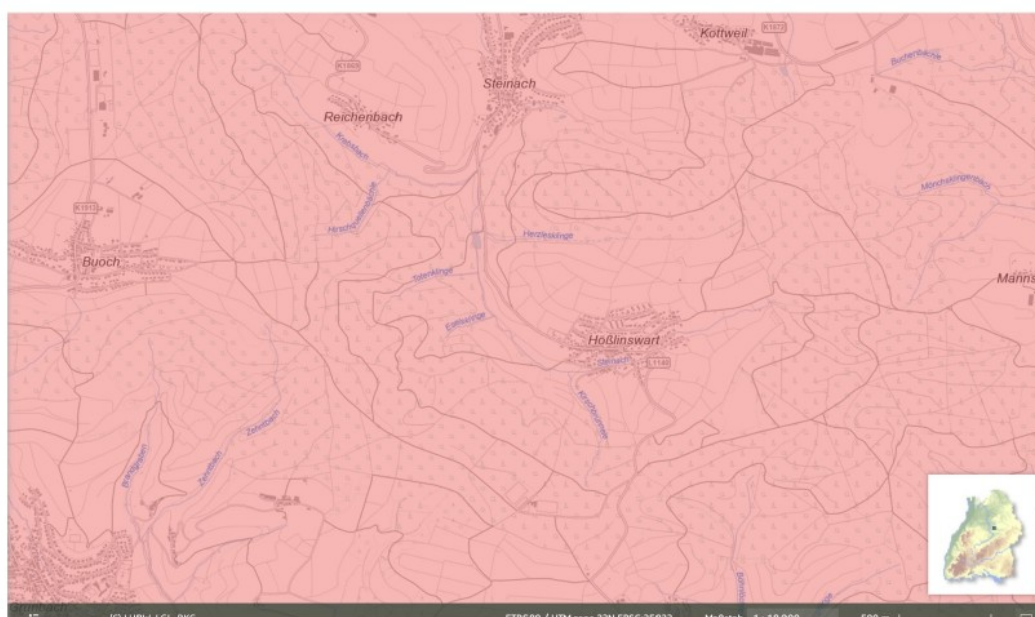


Abbildung A4: Rotmilan-Verbreitung: Der gesamte Kartenausschnitt um Buoch und Hößlinswart liegt im besetzten TK25-Quadranten des LUBW-Rasters. Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL, BKG; Abruf Juli 2026.

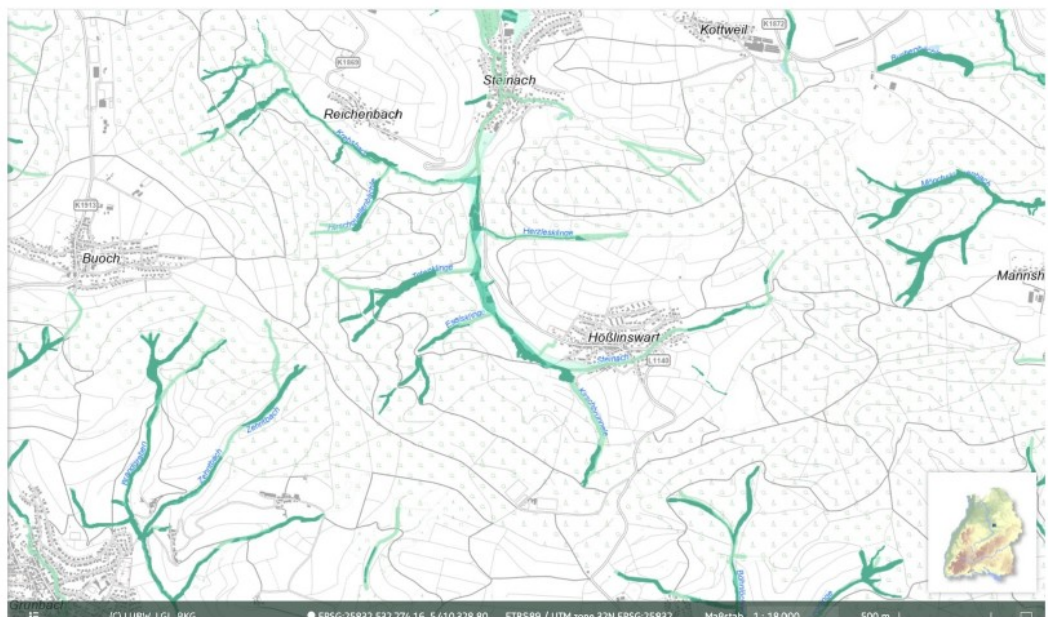


Abbildung A5: Biotopverbund Gewässerlandschaften: Die Klingen und Bäche, die von der Höhe ins Remstal führen, sind Kernräume und Kernflächen des landesweiten Verbunds; ihr Quellgebiet liegt auf der Höhe. Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL, BKG; Abruf Juli 2026.

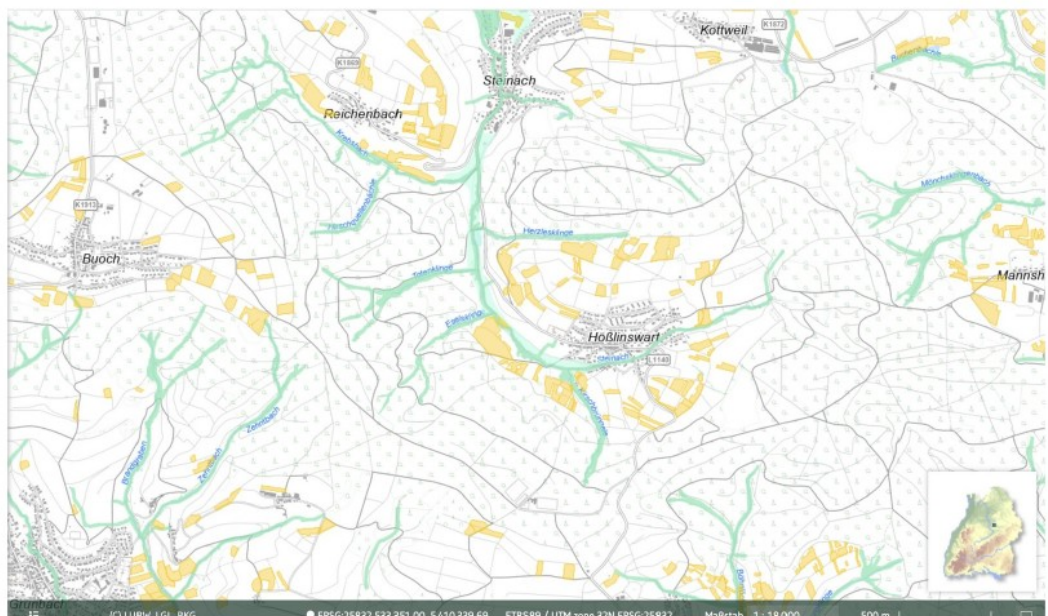


Abbildung A6: FFH-Mähwiesen (gelb) säumen Buoch, Höllinswart und die Nachbarorte am Fuß der Höhe. Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL, BKG; Abruf Juli 2026.



Abbildung A7: Das geschlossene Blätterdach zwischen Buoch und Hößlinswart im amtlichen Orthophoto. Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, © LUBW, LGL; Abruf Juli 2026.

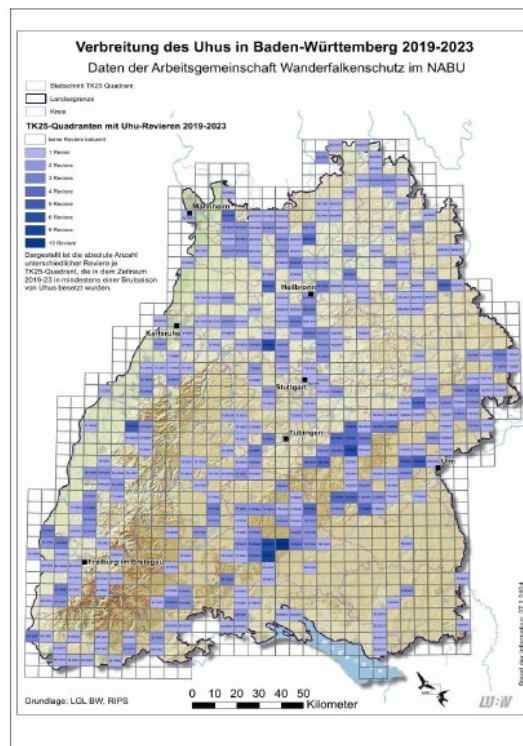


Abbildung A8: Verbreitung des Uhus in Baden-Württemberg 2019 bis 2023 nach TK25-Quadranten; Daten der Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz im NABU, erhoben im Auftrag der LUBW (Stand 27.2.2024). Quelle: LUBW.



Abbildung A9: Hirschkäfer an der Forsthausterrasse in Buoch, dokumentiert am 21.05.2026, weiterer Vorbeiflug am 11.07.2026 (Foto: privat, mit freundlicher Genehmigung). Uhu-Rufe wurden am 15.07.2026 um 4:15 Uhr in Buoch dokumentiert; die Tonaufnahme liegt dem Verein vor.



Abbildung A10: Uhu am 17. Oktober 2024 auf einem Hausdach im Ortsteil Bauersberger Hof (Foto: privat, mit freundlicher Genehmigung). Die Uhu-Beobachtungen am Vorranggebiet reichen damit mindestens bis ins Jahr 2024 zurück und betreffen unmittelbar die nächstgelegene Wohnnutzung.



Abbildung A11: Die beiden geplanten Anlagen aus dem Blickwinkel der am Infotag (13.06.2026) gezeigten Simulations-App des Forum Energiedialog: KI-gestützt nachempfundene Darstellung auf Grundlage eines vor Ort aufgenommenen Fotos der App-Anzeige (Bearbeitung: Schützt das Remstal e.V.; die Originalfotos zeigen die Abbildungen A12 und A13). Die App bot je Ort nur einen einzigen Blickwinkel; eine Visualisierung aus mehreren Perspektiven, insbesondere aus den Ortskernen und vom Bauersberger Hof, steht aus.



Abbildung A12: Originalfoto der am Bürgerdialog (13.06.2026) gezeigten Simulation der Projektseite: Blick vom Ortsrand Buoch, Ecke Rechbergweg, mit Kompassleiste der App. Ob Standortwahl und Größendarstellung zutreffen, können wir nicht überprüfen; nach unserer Einschätzung erscheinen die Anlagen zu klein dargestellt. Wiedergabe zur kritischen Auseinandersetzung mit der gezeigten Darstellung.



Abbildung A13: Originalfoto der am Bürgerdialog gezeigten Simulation: Blick von der Landstraße in Richtung Bauersberger Hof. Auch hier gilt: Die Darstellung stammt von der Projektseite, ihre Maßstabstreue können wir nicht prüfen; die Anlagen erscheinen uns zu klein. Wiedergabe zur kritischen Auseinandersetzung.